

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1999/6/14 B276/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1999

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §34

ZPO §536

Leitsatz

Zurückweisung eines Wiederaufnahmeantrags wegen fehlender Bezeichnung des gesetzlichen Wiederaufnahmegrundes

Spruch

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

Mit Eingabe vom 16. Februar 1999 beantragt der Einschreiter die Wiederaufnahme des zu B1898/98 protokollierten und mit Beschuß vom 16. Dezember 1998 ohne Kostenzuspruch eingestellten, und sohin abgeschlossenen, Verfahrens. Noch vor Zustellung dieses Beschlusses am 22. Jänner 1999 sei der zu B1898/98 bekämpfte Bescheid von der belangten Behörde mit dem ihm am 11. Jänner 1999 zugestellten Bescheid vom 8. Jänner 1999 gemäß §68 Abs2 AVG aufgehoben worden, sodaß - entgegen dem vom Verfassungsgerichtshof seinem Beschuß vom 16. Dezember 1998 zugrunde gelegten Sachverhalt - von einer formellen Klagosstellung iSd §88 VerfGG auszugehen sei, weshalb sich eine andere Entscheidung im Kostenpunkt ergäbe.

Gemäß §536 ZPO (der entsprechend §35 VerfGG im verfassungsgerichtlichen Verfahren sinngemäß anzuwenden ist) hat der Antrag auf Wiederaufnahme die Bezeichnung des gesetzlichen Wiederaufnahmegrundes zu enthalten.

Einen solchen tut der Antrag nicht dar. Er ist daher gemäß §34 VerfGG in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen (vgl. zB VfSlg. 14468/1996).

Schlagworte

VfGH / Wiederaufnahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B276.1999

Dokumentnummer

JFT_10009386_99B00276_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at